



## **9. Änderung des Flächennutzungsplans** im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“

### Vorentwurf

### Begründung

Stand: 4. Mai 2022

Planungsträger: **Gemeinde Nuthe-Urstromtal**  
Frankenfelder Straße 10  
14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf

Auftragnehmer: **Planungsbüro Siedlung & Landschaft**  
Dipl.-Ing. Jörg Ludloff  
Bahnhofstraße 15  
15926 Luckau

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Steffi Nikolaus  
Dipl.-Ing. Jörg Ludloff

Planbearbeitung: Christel Kühne

Bearbeitungszeitraum: April bis Mai 2022

Luckau, im Mai 2022

## Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG .....	4
2. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES .....	4
3. PLANUNGSANLASS.....	5
4. FESTSETZUNGEN DES AKTUELLEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANS .....	6
5. NUTZUNGS- UND PLANUNGSZIELE .....	7
6. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG .....	8
7. VERFAHRENS- UND PLANUNGSSTAND .....	8
8. RECHTSGRUNDLAGEN.....	9

Festsetzungskarte: 9. Änderung des Flächennutzungsplans

M 1 : 7.500 (im Original)

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung .....	4
Abbildung 2: Flächenfestsetzungen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan im Änderungsgebiet der 9. FNP-Änderung .....	6
Abbildung 3: Flächenfestsetzungen der 9. FNP-Änderung .....	7

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz der 9. FNP-Änderung .....	8
--	---

## 1. EINFÜHRUNG

Nordwestlich der Ortschaft Frankenförde soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet und betrieben werden. Da das Vorhaben nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich zählt, wird ein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) aufgestellt. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB besagt, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist der Geltungsbereich als Fläche für Landwirtschaft und randlich liegenden Flächen für Wald sowie Wasserflächen ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal nicht berührt.

## 2. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Gesamtgröße von etwa 64,77 ha. Er ist flächengleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“.

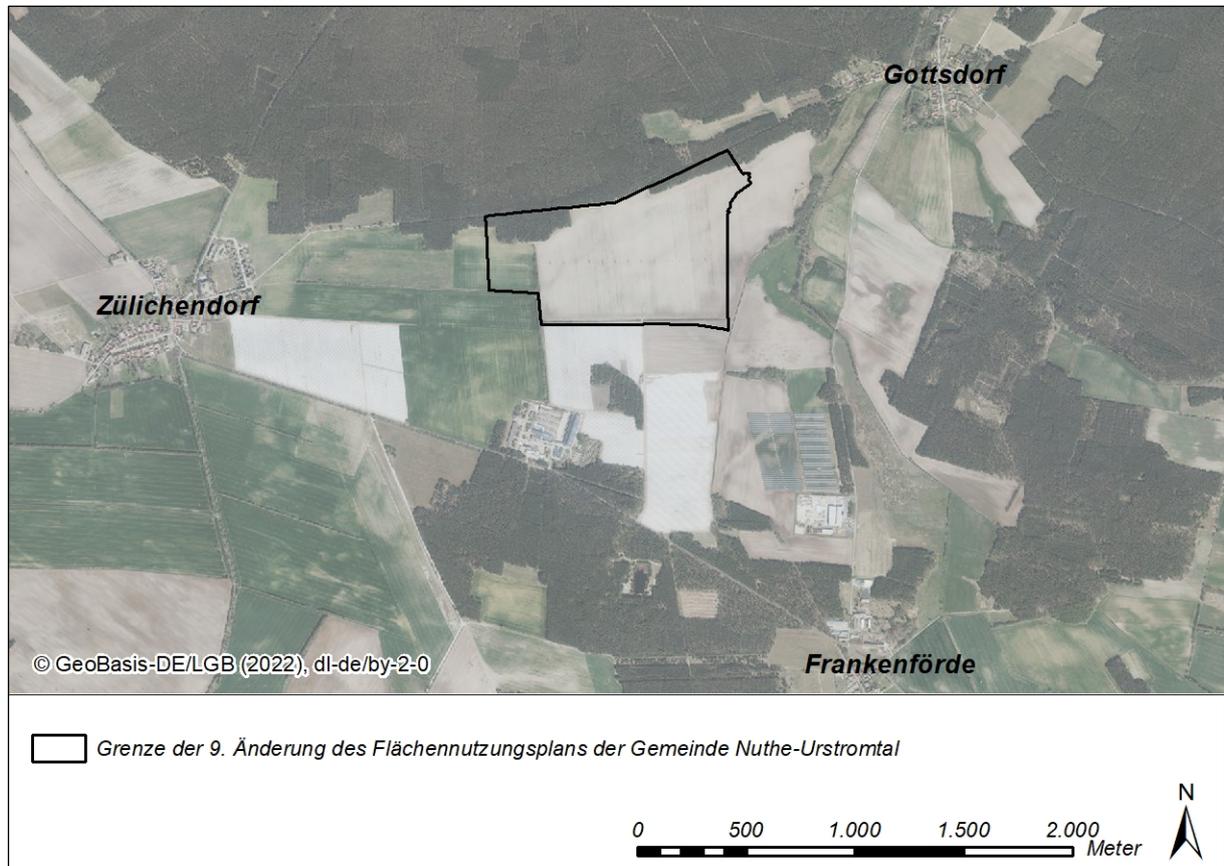


Abbildung 1: Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung

### **3. PLANUNGSANLASS**

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB), die Inhalte regeln sich nach § 5 BauGB.

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan „für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“. Die Planung soll – so § 1 Abs. 5 BauGB – „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten“. Als Art der Bodennutzungen sind dabei nicht nur die für die Bebauung vorgesehenen Flächen zu verstehen, sondern auch die von einer Bebauung freizuhaltenden Flächen. Der Flächennutzungsplan (FNP) bildet die erste Stufe (Vorbereitender Bauleitplan) im zweistufigen Planungssystem des Baugesetzbuches. Ihm folgt der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan). Eine direkte Rechtswirkung gegen Dritte entsteht durch den Flächennutzungsplan allerdings nicht. Entsprechende Regelungen trifft die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan), die genaue und nachprüfbar festsetzen kann. Der Flächennutzungsplan integriert alle relevanten Fachplanungen bzgl. der Art und Weise der Bodennutzung, wie z.B. Verkehr, Ver- und Entsorgung, für Bebauung vorgesehene Flächen und Nutzungsbeschränkungen usw. Die Ergebnisse der Landschaftsplanung als Fachplanung nach § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG (zu § 11 BNatSchG) sind zu berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan wird nach einem vorgegebenen Verfahren mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bevölkerung der höheren Verwaltungsbehörde zur Feststellung vorgelegt. Er stellt die Leitlinie für die Gemeindeentwicklung dar. Der Flächennutzungsplan stellt die im Planungszeitraum geplante Nutzung dar und ist nach den Erfordernissen der Entwicklung zu ändern und fortzuschreiben.

Der seit 1998 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal behält auch weiterhin seine Gültigkeit. Darin enthaltene Konzeptionen, Festsetzungen und Hinweise werden daher im Rahmen dieser Änderung nicht weiter ausgeführt.

Anlass für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist die Aktualisierung der Planinhalte im Bereich des geplanten „Solarparks Frankenförde-Nord“. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

Es handelt sich bezogen auf das Gemeindegebiet um eine vergleichsweise kleinflächige Änderung, wodurch die Grundzüge des Flächennutzungsplans nicht berührt werden.

#### 4. FESTSETZUNGEN DES AKTUELLEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist der Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung als Fläche für die Landwirtschaft mit Wald- und Wasserflächen ausgewiesen.

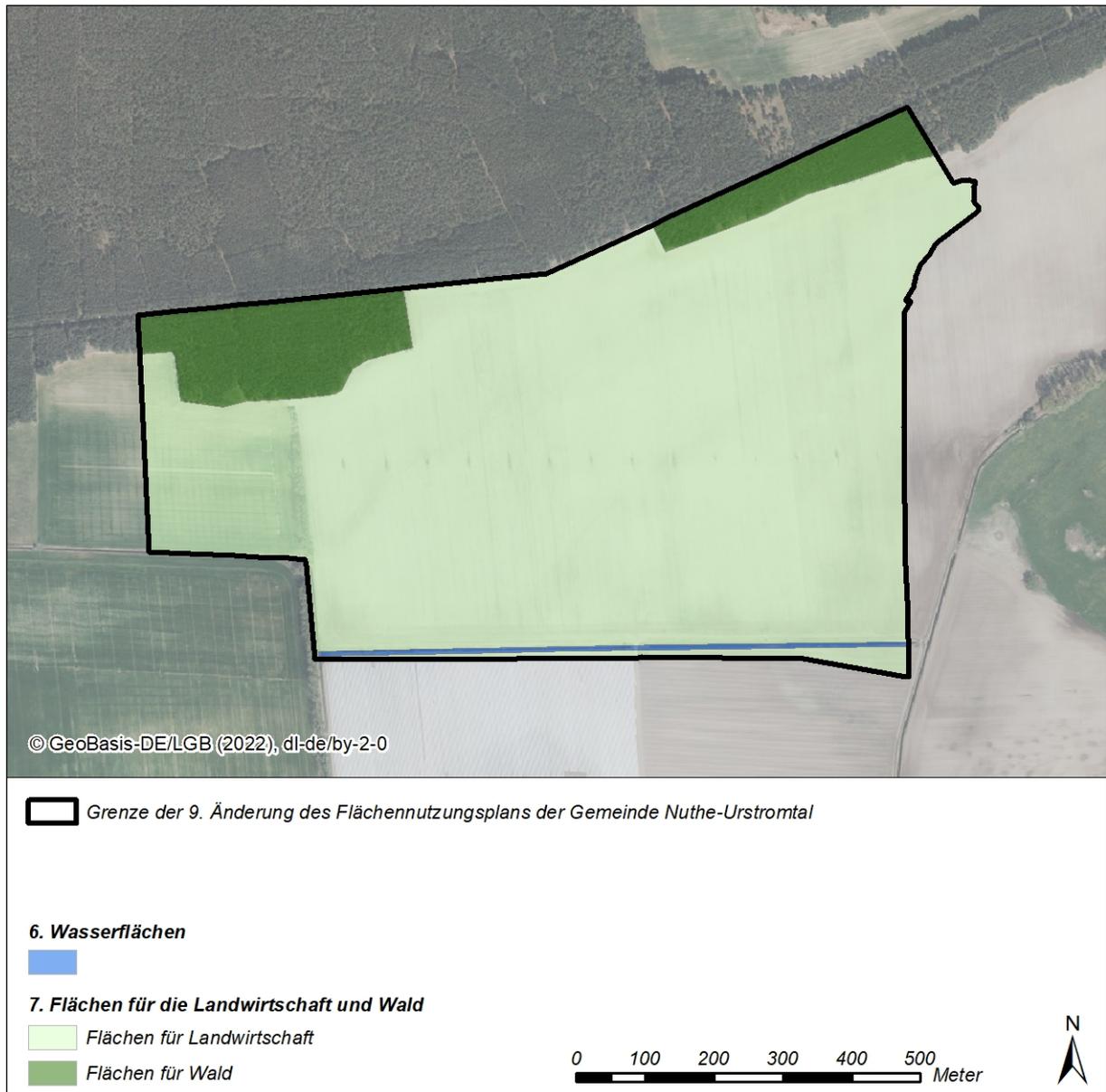


Abbildung 2: Flächenfestsetzungen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan im Änderungsgebiet der 9. FNP-Änderung

Die Flächen für Landwirtschaft unterliegen einer intensiven Ackernutzung. Die Fläche für Wald dargestellten Bereiche sind größtenteils mit Kiefern bestockt.

Des Weiteren liegen Teilbereiche im Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal – Beelitzer Sander“, das seit 12.03.1999 rechtskräftig ist.

## 5. NUTZUNGS- UND PLANUNGSZIELE

Der Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch soll im Interesse einer ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Entwicklung erhöht werden. Im Fachgutachten „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wurden daher Potenzialflächen für die Nutzung von Wind- und Solarenergie sowie von Biogasanlagen festgelegt. Das Plangebiet ist im Fachgutachten als Potenzialfläche Solarenergie ausgewiesen, sodass es für die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen und als Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt wird.

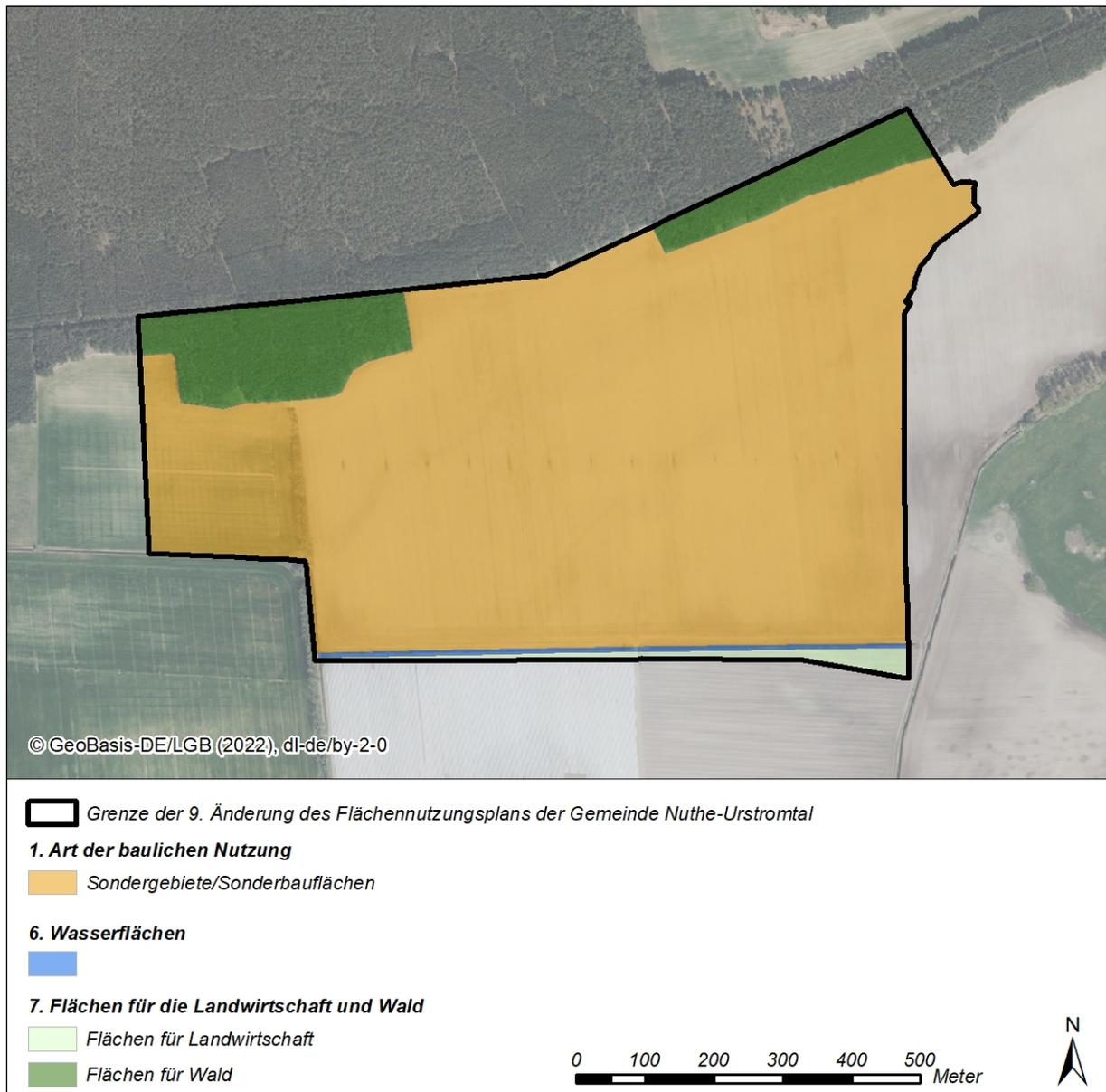


Abbildung 3: Flächenfestsetzungen der 9. FNP-Änderung

In der nachfolgenden Tabelle ist die Flächenbilanz der 9. FNP-Änderung dargestellt.

Tabelle 1: Flächenbilanz der 9. FNP-Änderung

Art	lt. rechtskräftigem FNP	lt. 9. FNP-Änderung	Bilanz
Sonderbaufläche	-	558.807 m <sup>2</sup>	+ 55,88 ha
Fläche für Landwirtschaft	570.477 m <sup>2</sup>	11.670 m <sup>2</sup>	- 55,88 ha
Fläche für Wald	71.231 m <sup>2</sup>	71.231 m <sup>2</sup>	+/- 0,00 ha
Wasserfläche	6.001 m <sup>2</sup>	6.001 m <sup>2</sup>	+/- 0,00 ha
<b>gesamt</b>	<b>647.709 m<sup>2</sup></b>	<b>647.709 m<sup>2</sup></b>	

## 6. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Das Plangebiet wird von Landwirtschafts- und Waldflächen umgrenzt.

Mögliche Auswirkungen auf Mensch und Natur werden im weiteren Planverfahren im zum Bebauungsplan gehörigen Umweltbericht untersucht.

Während der Bau- und Betriebsphase werden Arbeitsplätze sowie Gewerbeeinnahmen im Haushalt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gesichert.

## 7. VERFAHRENS- UND PLANUNGSSTAND

### Aufstellungsbeschluss

Am 29.03.2022 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Frankenförde Nr. 07 "Solarpark Frankenförde-Nord" mit Änderung des Flächennutzungsplans gefasst (Beschluss-Nr. 2022/019). Der Beschluss wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal Nr. 6 vom 29.04.2022 bekannt gemacht.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt.

## 8. RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

**Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (**Baunutzungsverordnung – BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20 [Nr. 28])

**Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2013 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28])

**Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 39]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 5])

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (**Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG**) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 9] S. 215)

**Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)** vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 15])

Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur – Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 2. Dezember 2019 (ABl. 20, Nr. 9 S. 203)

Bauleitplanung und Landschaftsplanung – Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 29. April 1997 (ABl. 97, Nr. 20 S. 410)

**Baumschutzsatzung** der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 27. März 2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ausgabe Nr. 5 vom 17. April 2014)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**, kurz **FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206/7-45), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 S. 193)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**, kurz **VSchRL**) (kodifizierte Fassung, ABl. EG Nr. L 20 S. 7)